



**Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung
für das duale Studium
an der Technischen Universität Hamburg
(Dual-Ordnung)**

23. Februar 2022

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 2. März 2022 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) am 23. Februar 2022 beschlossene Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des dualen Studiums	3
§ 3 Koordination des dualen Studiums.....	4
§ 4 Beirat dual@TUHH.....	4
§ 5 Zugang und Zulassung	5
§ 6 Immatrikulation	5
§ 7 Regelstudienzeit, Intensivstudiengänge.....	5
§ 8 Praxismodule, Leistungspunktevergabe	6
§ 9 Module zur Theorie-Praxis-Verzahnung.....	6
§ 10 Abschlussarbeit.....	7
§ 11 Abschlussdokumente	7
§ 12 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) können in einer dualen Studienvariante studiert werden. ²Ausgenommen davon sind die Joint-Master-Studiengänge und weiterbildende Studiengänge.
- (2) Die nachfolgende Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) ergänzt die jeweils gültige Fassungen der Satzung über das Studium, der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) und der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) der jeweiligen Studiengänge für die duale Studienvariante.

§ 2 Ziel des dualen Studiums

- (1) ¹Die praxisintegrierenden dualen Intensivstudiengänge (dual@TUHH) bestehen aus einem wissenschaftsorientierten und einem praxisorientierten Teil, welche an zwei Lernorten durchgeführt werden. ²Der wissenschaftsorientierte Teil umfasst das Studium an der TU Hamburg. ³Der praxisorientierte Teil ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Kooperationsbetrieb statt.
- (2) ¹Im dualen Bachelorstudium erlangen Studentinnen und Studenten grundlegende fachliche und personale Kompetenzen, die sowohl zu einem frühen Einstieg in die Berufspraxis als auch zu einem wissenschaftlich vertiefenden Studium befähigen. ²Zudem werden berufspraktische Erfahrungen durch die integrierten Praxismodule erweitert. ³Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Grundlagenwissen, grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und über anwendungsbezogene personale Kompetenzen. ⁴Die bestandene Bachelorprüfung ist als erster berufsqualifizierender Abschluss das Ziel des dualen Bachelorstudiums.
- (3) ¹Im dualen Masterstudium erlangen Studentinnen und Studenten vertiefte fachliche und personale Kompetenzen, die zu einem Einstieg in den Beruf oder zur Promotion befähigen. ²Zudem werden berufspraktische Erfahrungen durch die integrierten Praxismodule erweitert. ³Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein vertieftes und erweitertes Fachwissen sowie über Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und über die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Berufspraxis anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern. ⁴Die bestandene Masterprüfung ist als zweiter berufsqualifizierender Abschluss das Ziel des Masterstudiums.

§ 3 Koordination des dualen Studiums

- (1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstelle dual@TUHH des Servicebereichs Lehre und Studium stellen die hochschulseitige Begleitung und Betreuung des dualen Studiums sicher. ²Sie koordinieren die organisatorische und inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte und sind erste Ansprechpersonen für die Dualstudentinnen und Dualstudenten sowie die Kooperationsbetriebe. ³Die Koordinierungsstelle dual@TUHH stellt die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen sicher, insbesondere dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der Kooperationsverträge mit den Kooperationsbetrieben.
- (2) ¹Für die Betreuung der Dualstudentinnen und Dualstudenten im Betrieb benennt jeder Kooperationsbetrieb eine betriebliche und eine fachliche Ansprechperson. ²Die betriebliche Ansprechperson koordiniert die organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte und bestätigt gegenüber der Koordinierungsstelle dual@TUHH den erfolgreichen Ablauf der betrieblichen Praxismodule. ³Für die inhaltliche Verzahnung und die Lernbegleitung während der Praxisphasen ist die fachliche Ansprechperson zuständig.

§ 4 Beirat dual@TUHH

- (1) ¹Der Beirat unterstützt und berät die TU Hamburg bei der Verfolgung ihrer Ziele im dualen Studium. ²Die Mitglieder des Beirats bewerten regelmäßig unter Berücksichtigung der sich wandelnden Anforderungen der Wissenschaft und der Berufswelt die organisatorische und fachlich-inhaltliche Gestaltung der dualen Studienvariante, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Verzahnung und machen Vorschläge zur Verbesserung. ³Außerdem gibt der Beirat konstruktive Rückmeldung zu den vertraglichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen der TU Hamburg und den Kooperationsbetrieben.
- (2) ¹ Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens jeweils zwei Personen der folgenden Gruppen: Professorinnen und Professoren der TU Hamburg, Vertreterinnen und Vertreter der Dualstudentinnen und Dualstudenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstelle dual@TUHH, Vertreterinnen und Vertreter beteiligter Arbeitgeberverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter beteiligter Kooperationsbetriebe. ²Zudem wird die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident Lehre der TU Hamburg als Mitglied in den Beirat dual@TUHH berufen. ³Der Beirat dual@TUHH besteht aus grundsätzlich 17 Personen. ⁴Die professoralen und studentischen Mitglieder werden durch den Akademischen Senat der TU Hamburg bestellt. ⁵Den Vorsitz des Beirats trägt die Referatsleitung der Koordinierungsstelle dual@TUHH. ⁶Die Referatsleitung der Koordinierungsstelle dual@TUHH erstellt einen

jährlichen Rechenschaftsbericht, welcher dem Beirat zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt wird.⁷Der Beirat dual@TUHH tagt regelhaft zwei Mal pro Jahr.

§ 5 Zugang und Zulassung

Der Zugang und die Zulassung zum Studium an der TU Hamburg werden durch die Satzung über das Studium in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation der Studentinnen und Studenten in die duale Studienvariante eines Studiengangs erfordert den Abschluss eines Studierendenvertrags mit einem von der TU Hamburg anerkannten Kooperationsbetrieb. ²Ansonsten bleiben die Regelungen zur Immatrikulation in der jeweils geltenden Fassung der Satzung über das Studium unberührt.
- (2) ¹Die Auswahl der Kooperationsbetriebe erfolgt durch die Koordinierungsstelle dual@TUHH. ²Der Kooperationsvertrag wird zwischen dem Kooperationsbetrieb und der TU Hamburg geschlossen. ³Der Kooperationsvertrag wird den interessierten Betrieben in der aktuellen Fassung von der Koordinierungsstelle dual@TUHH zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Die Kooperationsbetriebe bestätigen den Abschluss eines Studierendenvertrags im Sinne des Musterstudierendenvertrags gegenüber der TU Hamburg. ²Der Musterstudierendenvertrag wird den Kooperationsbetrieben in der aktuellen Fassung von der Koordinierungsstelle dual@TUHH zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Der Wechsel von der regulären in die duale Studienvariante ist bis spätestens zum Beginn des zweiten Praxismoduls möglich. ²Ein Wechsel von der dualen in die reguläre Studienvariante ist jederzeit möglich. ³Der Wechsel der Studienvariante stellt keinen Studiengangwechsel dar.

§ 7 Regelstudienzeit, Intensivstudiengänge

- (1) Die Regelstudienzeit wird durch die ASPO und die FSPO des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (2) ¹Bei den dualen Studienvarianten handelt es sich um Intensivstudiengänge. ²Diese beinhalten zusätzlich zum regulären Studium Praxismodule, die im Kooperationsbetrieb absolviert werden. ³Der Leistungspunkteumfang eines Semesters ist somit im Vergleich zum regulären Studium erhöht.

§ 8 Praxismodule, Leistungspunktevergabe

- (1) ¹Die Praxismodule werden grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern absolviert und belaufen sich in der Regel auf mindestens zehn bis höchstens 13 Wochen inklusive des Urlaubs pro Semester. ²Pro Praxismodul erhöht sich der Leistungspunkteumfang des Studiums in der dualen Studienvariante im Bachelorstudium um sechs Leistungspunkte (LP) und im Masterstudium um zehn LP. ³In den Bachelorstudiengängen sind fünf Praxismodule vorgesehen, in den Masterstudiengängen drei Praxismodule. ⁴Daher ergibt sich für Bachelorstudiengänge in der dualen Studienvariante ein Leistungspunkteumfang von 210 LP, in siebensemestrigen Bachelorstudiengängen ein Umfang von 240 LP. ⁵Für Masterstudiengänge in der dualen Studienvariante ergibt sich ein Leistungspunkteumfang von 150 LP.
- (2) ¹Die Lernziele der Praxismodule werden in Absprache zwischen Studiengangsleitungen, der Koordinierungsstelle dual@TUHH und dem Beirat dual@TUHH in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Für jeden Studiengang werden darüber hinaus Empfehlungen über Inhalte für die Praxismodule zwischen der jeweiligen Studiengangsleitung, der Koordinierungsstelle dual@TUHH und Industrievertreterinnen und -vertretern abgestimmt und fortlaufend aktualisiert. ³Die Erreichbarkeit der Lernziele und die Umsetzung der hinterlegten Empfehlungen werden im Rahmen von regelmäßigen Betriebsvisiten durch die Koordinierungsstelle dual@TUHH sichergestellt.
- (3) ¹Die Vergabe von LP für die Praxismodule setzt ihren erfolgreichen Abschluss voraus. ²Dazu erbringt der Kooperationsbetrieb gegenüber der Koordinierungsstelle dual@TUHH den Nachweis, dass die Dualstudentin beziehungsweise der Dualstudent die Praxisphase absolviert hat. ³Zusätzlich fertigt die Dualstudentin beziehungsweise der Dualstudent ein E-Portfolio als Leistungsnachweis an. ⁴Dabei handelt es sich um eine Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernerfahrungen und Kompetenzentwicklungen im Bereich der Theorie-Praxis-Verzahnung.
- (4) Der besonderen Studiensituation der Dualstudentinnen und Dualstudenten in der vorlesungsfreien Zeit soll bei der Studienorganisation und bei der Prüfungsplanung Rechnung getragen werden.

§ 9 Module zur Theorie-Praxis-Verzahnung

- (1) Das Modul „Theorie-Praxis-Verzahnung im dualen Bachelor“ ersetzt das Modul „Nichttechnische Angebote im Bachelor“ in den dualen Studienvarianten der Bachelorstudiengänge.

- (2) Das Modul „Theorie-Praxis-Verzahnung im dualen Master“ ersetzt das Modul „Nicht-technische Angebote im Master“ in den dualen Studienvarianten der Masterstudiengänge.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Module bauen aufeinander auf und bereiten die Dualstudentinnen und -studenten insbesondere im Bereich der Personalen Kompetenz auf die Verknüpfung der beiden Lernorte Universität und Betrieb im Rahmen der Theorie-Praxis-Verzahnung vor.

§ 10 Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Anfertigung der Abschlussarbeit in der dualen Studienvariante soll im Betrieb erfolgen. ²Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Dualstudentin oder der Dualstudent in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine betriebliche Problemstellung aus ihrem beziehungsweise seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses kann die Betreuung der Abschlussarbeit durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Betrieb erfolgen, die beziehungsweise der mindestens einen Abschluss entsprechend der Stufe 2 (Master-Ebene) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) ¹Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 3 ASPO hat die Dualstudentin oder der Dualstudent nachzuweisen, dass sie beziehungsweise er zu Beginn der Bearbeitung der Bachelorarbeit mindestens 147 LP für den jeweiligen Bachelorstudiengang erworben hat. ²Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 4 hat die Dualstudentin oder der Dualstudent nachzuweisen, dass sie beziehungsweise er zu Beginn der Bearbeitung der Masterarbeit mindestens 69 LP für den jeweiligen Masterstudiengang erworben hat.
- (3) § 21 ASPO bleibt ansonsten unberührt.

§ 11 Abschlussdokumente

Die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement enthalten den Zusatz „Duales Studium (Intensivstudiengang)“.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt erstmalig für Studentinnen und Studenten, die im Wintersemester 2022/2023 ein duales Studium an der Technischen Universität Hamburg aufnehmen.

23. Februar 2022

Technische Universität Hamburg